

Erhebungsbogen der Grundstücksflächen zur Berechnung der Niederschlagsentwässerungsgebühr:

Lagebezeichnung:	Kassenzeichen:
Eigentümer:	Rückgabefrist:
Telefon (bitte <u>unbedingt</u> angeben):	

Grundstücksgröße:	m ²
-------------------	----------------

Flächen	Länge	Breite	Ableitung in die Kanalisation			
	m	m	ja/m ²	Datum der Fertigstellung	nein/m ²	bei nein: Art der Entwässerung
bebaute Flächen:						
Wohn-/Geschäftshaus						
Garage(n)						
sonstige Gebäude (z. B. Wintergarten, Carport, Gartenhaus):						
Summe:						

Flächen	Befestigungsart	Länge	Breite	Ableitung in die Kanalisation			
		m	m	ja/m ²	Datum der Fertigstellung	nein/m ²	bei nein: Art der Entwässerung
befestigte Flächen:							
Einfahrt							
Stellflächen							
Innenhof							
Wege							
Terrasse							
Summe:							
Für eine gebührenmindernde Berücksichtigung von versickerungsfähigem Pflaster ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises und einer Rechnung erforderlich.							

Brunnen oder Bohrloch vorhanden?	ja	nein	Verwendungszweck	Falls ja, Zuführung zum Kanal?

Regenwassernutzungsanlage vorhanden?	ja	nein	Verwendungszweck	Falls ja, Zuführung zum Kanal?

Sind Sie Eigentümer einer Privatstraße (auch ideeller Anteil)?	ja	Fläche m ²	Ableitung in die Kanalisation (m ²)	Datum der Fertigstellung

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichte mich, jede Veränderung der **Stadt Bergkamen, Amt für Finanzen und Steuern, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen unverzüglich** mitzuteilen.

Datum, Unterschrift

(Bei Postrücksendung bitte wenden!)

Erläuterung zum Erhebungsbogen

Die Grundstücksfläche ist aus den Bau- bzw. Vermessungsunterlagen oder dem Kaufvertrag ersichtlich. Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen.

Als **bebaute Fläche** gilt die überbaute Fläche der Grundstücke (Grundfläche der Gebäude einschließlich Außentreppen, Vordächer, Balkone, Garagen, Carports u.ä.). Dazu gehören auch die Garagen, Carports, die nicht unmittelbar an Ihrem Grundstück liegen, wie z.B. Garagenhofanteile.

Es sind alle auf dem Grundstück befindlichen Gebäudeteile mit den entsprechend ermittelten Größen einzutragen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung der Dachflächen alle Dachüberstände eingerechnet werden. Weiterhin ist anzugeben, ob das Regenwasser in die öffentliche Kanalisation fließt.

Als an die Kanalisation angeschlossen gelten alle bebauten und befestigten Flächen, von denen Regenwasser in die städtische Abwasseranlage fließen kann. Hierzu zählen auch Flächen, die Niederschlagswasser über das vorhandene Gefälle direkt in die Entwässerungseinrichtungen der Straße ableiten (Straßeneinläufe = „Gullys“). Das Regenwasser der Dachflächen wird in der Regel durch Dachrinnen und Fallrohre in die Kanalisation abgeleitet.

Sofern eine Eintragung unter **nein** erfolgt, ist die Art der Entwässerung (z.B. Versickerung) anzugeben.

Alle auf dem Grundstück **befestigten Flächen** sind einzutragen. Die Ableitung in die städtische Kanalisation kann über eine separate Sammelleitung zur

Hausentwässerungsanlage, als auch über das angelegte Gefälle zur Straße und somit zur Straßenentwässerung erfolgen. In beiden Fällen ist die Fläche als angeschlossen im Sinne der Entwässerungssatzung anzusehen.

Als **befestigte Flächen** gelten die versiegelten Flächen (Hoffläche, Zugänge, Wege, Garagenzufahrten, Stellplätze, Terrassen).

Versiegelte Flächen sind alle mit Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundstein, Platten o.ä. Materialien versehene Flächen.

Der Betrieb einer **Regenwassernutzungsanlage** ist entsprechend der Entwässerungssatzung anzuzeigen. Diese Anlagen beinhalten in der Regel eine Speichervorrichtung mit oder ohne Überlaufzufluss zur Kanalisation, sowie der entsprechenden Zuleitung z.B. für die Toilettenspülung oder Waschmaschine.

Seit dem 01.01.2023 können auf **Antrag** die Niederschlagsentwässerungsgebühren für die an eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage mit mindestens einem Fassungsvermögen von 4 m³ und einem Rückhaltevolumen von 30 l/m² angeschlossenen Dachflächen um die Hälfte reduziert werden. In diesem Falle sind die angeschlossenen Dachflächen unter "Fläche m²" in voller Höhe und zusätzlich jeweils hälftig unter Ableitung in die Kanalisation "ja" und "nein" einzutragen. Gleiches gilt im Falle von **Dachbegrünungen**, sofern diese eine Aufbaustärke von mindestens 10 cm aufweisen.

Bei sämtlichen Eintragungen ist das **Datum der Fertigstellung** so präzise wie möglich anzugeben.